

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Michael Dietmann (CDU)

vom 12. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2025)

zum Thema:

Illegale Müllablagerungen, illegale Sondernutzung durch Müllcontainer und Erledigungsmittelungen ohne Erledigung

und **Antwort** vom 27. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Michael Dietmann (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21956
vom 12. März 2025
über Illegale Müllablagerungen, illegale Sondernutzung durch Müllcontainer und
Erledigungsmittelungen ohne Erledigung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt (BA) Reinickendorf und die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche der drei Stand 10.03.2025 in der Straße Am Nordgraben zw. Roedernallee und Schorfheidestraße auf öffentlichem Straßenland seit Wochen abgestellten Abfallcontainer mit teilweise bis zu 20 Kubikmeter Volumen, die bereits vollständig mit Sperrmüll und Bauabfällen befüllt dort geparkt wurden, haben eine Sondernutzungsgenehmigung?

Frage 2:

Was ist nach der Meldung Nr. 30cjr5 über Ordnungsamt online von wem unternommen worden, um sowohl die Verursacher der illegalen Sondernutzung zu ermitteln, die Verursacher der sich neben dem größten der Container immer weiter anhäufenden illegalen Abfallmengen zu ermitteln und sowohl die Container als auch die illegalen Abfälle im Umfeld zu beseitigen?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen Ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das zuständige Bezirksamt Reinickendorf teilt dazu mit, dass für die drei betreffenden Container weder Sondernutzungserlaubnisse vorliegen, noch beantragt wurden.

Da die Eigentümer der Container nicht ermittelt werden konnten, müssen diese vor einer Entsorgung durch den Bezirk im Verwaltungsverfahren eingezogen werden. Die dafür notwendige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz läuft zur Zeit. Nach dem Fristablauf der Bekanntmachung werden die Container umgehend entfernt und verwertet.

Zu den illegalen Abfällen, die neben den Containern abgestellt wurden, wurden ab Mitte Dezember 2024 bis Februar 2025 insgesamt 17 Anzeigen durch das Ordnungsamt gefertigt.

Die BSR melden hierzu:

„Die Ermittlung der Verursachenden von illegalen Ablagerungen erfolgt durch das Ordnungsamt. Zu illegal abgelagertem Müll in der Straße „Am Nordgraben“ erreichen die BSR regelmäßig AMS-Meldungen; auch das verunreinigte Containerumfeld wurde mehrfach gemeldet. So liegen vom 14.02.2025 zwei AMS-Meldungen zur Örtlichkeit vor:

- 311429071 73676999/2025 wurde am 18.02.2025 durch die BSR als „erledigt“ zurückgemeldet. Das bezog sich auf die illegalen Müllablagerungen im Containerumfeld, nicht aber auf den Container an sich.
- 311429149 73624340/2025 wurde am 21.02.2025 von der zuständigen BSR-Regionalstelle VR 21 mit „keine Feststellung“ zurückgemeldet, da der Fall bezüglich der BSR-Zuständigkeit bereits am 18.02.2025 erledigt wurde.

(Hinweis: Die intern vom Ordnungsamt vergebenen Meldenummern werden der BSR nicht übermittelt. Möglicherweise hat einer der beiden vorgenannten Vorgänge die intern vom Ordnungsamt vergebene Meldenummer „30cjr5“)

Die BSR fährt die Straße „Am Nordgraben“ in der Regel ein- bis dreimal pro Woche (entspr. der Wetterlage und der zur Verfügung stehenden Einsatzkapazitäten) zur Beseitigung illegaler Ablagerungen an und beräumt im Zuge dessen auch das verunreinigte Umfeld des herrenlosen Containers. Die Örtlichkeit wird jedoch regelmäßig zur illegalen Müllablage genutzt, so dass der durch die BSR-Einsätze erreichte Zustand oft nicht lange anhält.

Zur Beseitigung herrenloser Container teilen wir mit, dass überladene und schon länger stehende Müllcontainer nicht ohne weiteres von der BSR aus dem öffentlichen Straßenland entfernt werden können. Die BSR schreibt in diesen Fällen daher das Ordnungsamt an, damit dieses den Besitzer ermittelt und zur Entfernung des Containers auffordert. Kann das Ordnungsamt keinen Besitzer ermitteln, wird dies der BSR schriftlich mitgeteilt. Daraufhin beauftragt die BSR eine Fremdfirma mit dem Abholen des Containers. Die beauftragten

Fremdfirmen holen allerdings nur vollständig entleerte Container ab. Für eine vorherige Entleerung mit Hilfe der BSR-Fahrzeugtechnik müssen im Vorfeld Halteverbote beantragt werden. Dies nimmt in der Regel ca. zehn Tage in Anspruch. In dieser Weise wurde auch im Fall des Containers Am Nordgraben verfahren. Der Container enthielt Dämmwolle (Bauabfall), so dass die Entleerung und Entsorgung zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand führte. Der Container wurde am 11.03.2025 abgeholt.“

Frage 3:

Kann der Senat nachvollziehen, dass die derzeitige Praxis der Erledigungsmeldungen über Ordnungsamt online bei den Bürgerinnen und Bürgern nur noch massiven Frust auslöst, wenn am 14.02.2025 mitgeteilt wird, der Vorgang sei durch die Weitergabe an die BSR erledigt, wenn sich danach vier Wochen lang bis zum Zeitpunkt dieser Anfrage die Menge des illegal abgelagerten Mülls immer weiter vergrößert?

Frage 4:

Kann der Senat nachvollziehen, dass Bürgerinnen und Bürger im üblichen Sprachgebrauch unter einer Erledigungsmeldung eine tatsächliche Verbesserung eines Zustands verstehen und darunter keine Aufgabenweiterleitung an eine andere Behörde o.ä. erwarten? Falls der Senat diese Frage bejaht, wird um Darlegung der geplanten Änderungen gebeten.

Frage 8:

Wird der Senat zeitnah ein Verfahren etablieren, dass die Bürgerinnen und Bürger nach einer tatsächlichen Beseitigung des jeweiligen Abfallproblems eine Erledigungsmeldung erhalten und die Weiterleitungen an andere Behörden nur als Zwischeninformationen ausweisen?

Antwort zu 3, 4 und 8:

Das BA Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Die erwähnte Meldung 30cjr5 ist mit folgendem Wortlaut auf „erledigt“ gesetzt worden:

„Für Ihre Meldung ist die Berliner Stadtreinigung zuständig. Ihre Meldung wurde an die BSR weitergeleitet. Die Prüfung Ihrer Meldung erfolgt ausschließlich durch die BSR. Da die weitere Bearbeitung außerhalb des Onlineportals durchgeführt wird, wird der Fallstatus vom Ordnungsamt Reinickendorf als "erledigt" markiert.

Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Die Störung wurde am 14.02.2025 zur Bearbeitung an die Berliner Stadtreinigung weitergeleitet.

Die Berliner Stadtreinigung teilte uns am 07.03.2025 mit, dass die Angelegenheit erledigt wurde.“

Die Antwort ist mit dem Hinweis versehen, dass der Fallstatus auf „erledigt“ gesetzt worden ist, da die Bearbeitung zuständigkeitshalber und ausschließlich durch die Berliner Stadtreinigung (BSR) erfolgt. Eine positive Rückmeldung durch die BSR erfolgte am 07. März 2025. ... Der Meldungstext ist ziemlich eindeutig und regelt auch genau den Ablauf der Bearbeitung einer Meldung. Am Ende hat die BSR die Erledigung der Angelegenheit mitgeteilt.“

Seit 2015 können Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit über die Online-Plattform „Ordnungsamt Online“ gemeldet werden. Seit dem 1. Juli 2016 steht als ergänzendes Angebot auch eine nutzerfreundliche App zur Verfügung, damit die Bürgerinnen und Bürger schnell, komfortabel und unabhängig von Öffnungszeiten der Ordnungsämter die von ihnen festgestellten Mängel und Probleme im öffentlichen Raum anzeigen können. Die Bürgerinnen und Bürger können so etwa Hinweise zu Abfall und Sperrmüll auf öffentlichem Straßenland und in Grünanlagen melden.

Die Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB) nimmt innerhalb des Ordnungsamtes die Müllmeldungen entgegen und übermittelt diese mit der Bitte um Entsorgung an die Reinigungspflichtigen, darunter auch an die BSR, die den weit überwiegenden Teil der Meldungen zur weiteren Bearbeitung erhält. Die Bearbeitung in der ZAB erfolgt in der Regel taggleich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen (Serviceversprechen der Berliner Verwaltung).

Die Übermittlung des Anliegens erfolgt über das Anliegenmanagementsystem (AMS) „Ordnungsamt-Online“. Bei der BSR erfolgt im Rahmen der internen Vorgangsbearbeitung eine Weiterleitung an die jeweils betreffenden Stellen zur weiteren Veranlassung. Auf die Tourenplanung der reinigungspflichtigen Stellen hat das Ordnungsamt keinen Einfluss. Die Meldungen zu illegalen Müllablagerungen über „Ordnungsamt Online“ bzw. zu sogenannten Meldehotspots erleichtern die Tourenplanung enorm und sind somit sehr wertvoll. Nach einer Erledigungsrückmeldung wird der Vorgang systemseitig mit "erledigt" gekennzeichnet. Somit sollte die finale Erledigungsmeldung erst erfolgen, wenn die Störung behoben ist. Der Geschäftsprozess und die sogenannte „Erledigungsampel“ wurden, auch nach Hinweisen aus der Bevölkerung, in der Vergangenheit genauer betrachtet, damit Missverständnisse in der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, was die Statusmeldung „erledigt“ bedeutet, möglichst vermieden werden und der Prozess transparenter wird. Folgende Rückmeldung erscheint nunmehr automatisch, sobald die BSR die Meldung als Anliegen übernimmt:

„Bei Rückfragen zu Ihrer Meldung wenden Sie sich bitte, unter Angabe Ihrer Meldungsnummer, direkt an die BSR.

E-Mail: AMS-Kundenanfrage@bsr.de

Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Die Störung wurde am [Datum] zur Bearbeitung an die Berliner Stadtreinigung weitergeleitet.“

Mit der BSR gibt es die Vereinbarung, dass Nachfragen direkt durch die dortigen Mitarbeitenden beantwortet werden, da die Mitarbeitenden der ZAB in den Ordnungsämtern keinen Einblick in die Tourenplanung der BSR haben. Hierfür stehen die angeführte E-Mailadresse und das BSR-Servicecenter zur Verfügung.

Für eine bessere Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bei der Bearbeitung der Erledigung von Störungen außerhalb der beteiligten Ämter oder der BSR wurde mit dem letzten Systemupdate zusätzlich eine weitere Ampelstufe (Abgabe an ein anderes Amt/eine andere Organisation) eingeführt. Diese Ampelstufe soll ausschließlich verwendet werden, wenn das andere Amt/die andere Organisation keine Rückmeldung an die Ordnungs- bzw. Straßen- und Grünflächenämter übermittelt und für die abschließende Bearbeitung eigenverantwortlich zuständig ist. Ebenfalls soll damit eine dauerhafte Anzeige von Vorgängen, welche sich in Bearbeitung befinden, entgegengesteuert werden. Eine Weiterleitung an andere Beteiligte zur Erledigung eines Vorgangs wird also mit dem Status "in Bearbeitung" und gegebenenfalls zusätzlichen Informationen zurückgemeldet und erst mit Erledigung als "erledigt" zurückgemeldet. Diese Rückmeldung liegt allerdings teilweise nicht in der Hand der Ordnungs- bzw. Straßen- und Grünflächenämter.

Im Rahmen einer laufenden Pilotierung im Bezirk Pankow mit direkter Schnittstelle zur BSR wird aktuell ein automatisiertes und optimiertes Verfahren zur Weiterleitung von Müllmeldungen, die die BSR betreffen, für alle Bezirke getestet. Die dort gewonnenen Erkenntnisse sollen ein transparenteres und noch zügigeres Beräumen und Erledigen der Meldungen unterstützen und vorantreiben.

Ergänzend schreibt die BSR zu 3:

„Die BSR versteht und teilt den Unmut und den Frust der Bevölkerung über die stetige illegale Müllablage. Die BSR beseitigt widerrechtlich abgelagerten Müll im Rahmen ihrer Kapazitäten schnellstmöglich, kann illegale Müllablage jedoch nicht grundsätzlich verhindern.“

Frage 5:

Welche Bezirksämter kontrollieren die Erledigung solcher Beseitigungsnotwendigkeiten durch die BSR im Sinn einer Vollzugskontrolle?

Antwort zu 5:

Die Verfahren in den Bezirken sind vergleichbar. Eine Vollzugskontrolle der Ordnungsämter von Beseitigungsnotwendigkeiten durch die BSR erfolgt insbesondere bei Orten, bei denen es sich um Hotspots illegaler Müllablagerungen handelt. Diese werden im Rahmen von Regelkontrollen regelmäßig angefahren und kontrolliert. Auch der Eingang einer Meldung illegaler Müllablagerung stellt regelmäßig einen Anlass dar, diesen Ort kurzfristig aufzusuchen, um eine Begutachtung der gemeldeten Objekte mit Blick auf die Einleitung eines

Ordnungswidrigkeitenverfahrens vorzunehmen. Selbstverständlich ziehen auch erneut vorgetragene Anliegen der Bürgerinnen und Bürger Kontrollen und eine Weitermeldung an die BSR nach sich, sollte sich im Einzelfall die Beräumung verzögern.

Frage 6:

Welche Fristen hat die BSR, um gemeldete illegale Müllablagerungen im öffentlichen Straßenland zu beseitigen, und warum wird die Straße Am Nordgraben als bekannter, weil entlegener Hotspot für solche Vorgänge (wie auch ein Abschnitt der Quickborner Straße), nicht engmaschig von der BSR überwacht und selbständig in die regelmäßigen Entsorgungsrouten von illegalem Müll aufgenommen?

Antwort zu 6:

Die BSR melden hierzu:

„Seit 1. Mai 2023 entsorgt die BSR illegale Müllablagerungen sowie unerlaubt abgeladene Bauabfälle im Rahmen des gesetzlichen Auftrags im öffentlichen Straßenland sowie in Grünanlagen und Forstgebieten. Die Beschäftigten fahren dafür in Schwerpunktgebieten bedarfsorientiert die Abfälle ab und reagieren zusätzlich auf Meldungen von den Ordnungsämtern. Um die Abholung von gemeldetem illegalem Müll und Bauschutt kümmert sich die BSR zeitnah in der Form, dass sinnvolle Touren für die einzelnen notwendigen Abfallfraktionen gebildet werden können. Eine festgelegte Entsorgungsfrist besteht nicht.“

Die angefragten Straßen(abschnitte) Am Nordgraben zwischen Roedernallee und Schorfheidestr. sowie Quickborner Str. zwischen Treuenbrietzener Str. und Bezirksgrenze Pankow sind uns bekannte Schwerpunktgebiete, die wir in der Regel ein- bis dreimal pro Woche hinsichtlich der Beseitigung illegalen Mülls anfahren. Eine darüberhinausgehende „engmaschige Überwachung“ gehört nicht zu den Aufgaben der BSR und kann auch nicht geleistet werden.“

Das BA Reinickendorf meldet hierzu ergänzend:

„Erledigungsfristen der BSR sind hier nicht bekannt. Auch die Routenplanung der BSR fällt nicht in unsere Zuständigkeit. Allerdings sind dem AOD diese Hotspots bekannt und werden im Wege des Streifendienstes entsprechend intensiver kontrolliert. Eine Rückmeldung seitens der BSR ist auf Nachfrage bisher nicht erfolgt.“

Frage 7:

Ist es zutreffend, dass es für die Erledigung der an die BSR gemeldeten zu entsorgenden illegalen Abfallablagerungen auf öffentlichem Straßenland dort keinen Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger für Nachfragen gibt? Welche Gründe verhindern bisher diese Form der Qualitätskontrolle?

Antwort zu 7:

Die BSR antworten hierzu:

„Wenn Bürger:innen illegalen Müll dem Ordnungsamt über das Ordnungsamt-Online-Tool melden, besteht die Option, Rückmeldungen zum Status der Bearbeitung erhalten zu können. Beispielsweise kann man darüber informiert werden, wann und an wen die Meldung weitergeleitet wurde – und auch nach Erledigung wird man hierüber per E-Mail informiert. Die BSR wird automatisch über derlei Meldungen informiert und kann unverzüglich die Beseitigung der illegalen Ablagerung organisieren.“

In Einzelfällen wenden sich Kund:innen mit Nachfragen zu Ordnungsamt-Online-Meldungen auch direkt an die BSR. Die Kund:innen beziehen sich dabei auf die Meldenummer, die vom Ordnungsamt nach Abschluss der Erfassung generiert wurde. Allerdings hat die BSR auf diese Meldenummern keinen Zugriff.

In Ausnahmefällen recherchiert der örtliche BSR-Kundenservice dennoch zu einzelnen Vorgängen. Das erhöht den Bearbeitungsaufwand jedoch zusätzlich und in einem nicht angemessenen Ausmaß.“

Frage 9:

Wann waren folgende Straßenabschnitte aus Reinickendorf Thema in den Beratungen der Qualitätskommission von SenMVKU, Bezirken und BSR und welche Erkenntnisse konnten dabei gewonnen werden: - Abschnitt der Straße Am Nordgraben (zwischen Roedernallee und Schorfheidestraße) - Abschnitt der Quickborner Straße (zwischen Treuenbrietzener Straße und Bezirksgrenze Pankow)?

Antwort zu 9:

Die betreffenden Straßenabschnitte waren bezüglich der vermehrten Anzahl illegaler Ablagerungen auffällig und wurden daher als entsprechende Schwerpunkte identifiziert. Hinsichtlich der Bewertung der normalen Straßenreinigungsleistung der BSR waren die o.g. Abschnitte der Straßen Am Nordgraben und Quickborner Straße in den Jahren 2023, 2024 sowie bisher im Jahr 2025 jedoch unauffällig und daher kein Thema in den Sitzungen der Qualitätskommission.

Frage 10:

Welche Reinigungsklassen gelten in den beiden vorgenannten Straßenabschnitten mit welchen regelmäßigen Reinigungsintervallen und warum werden die dort abgeladenen illegalen Abfälle nicht regelmäßig automatisch von der BSR im Rahmen ihrer Touren entfernt, damit die Abfallmengen nicht durch weitere Ablagerungen stetig zunehmen?

Antwort zu 10:

Die Straßen Am Nordgraben und die Quickborner Straße sind in den vorgenannten Abschnitten im Reinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 4 eingruppiert. Dies bedeutet, dass im Durchschnitt eine wöchentliche Reinigung der Straßen durch die BSR stattfindet.

Zu unterscheiden von der normalen Straßenreinigung ist die Beseitigung illegaler Abfälle. Die normale Straßenreinigung umfasst die sogenannte „Besenreinigung“. In diesem Rahmen sind die Straßen unter anderem von allen Verschmutzungen zu reinigen, die zum Straßenkehrrecht gehören (zum Beispiel Dosen, Flaschen, Zigarettenschachteln/ -kippen, Papier etc.). Illegale Ablagerungen werden gesondert von den BSR in ggf. festgelegten Touren eingesammelt.

Die ergänzende Antwort BSR lautet:

„Die benannten Straßenabschnitte befinden sich in der Reinigungsklasse A4 und werden dementsprechend in der Regel einmal wöchentlich von der BSR gereinigt. Die Abholung von illegalen Müllablagerungen wird separat organisiert, da hierfür andere Fahrzeugtechnik und - im Falle von Bauabfällen, auch speziell geschultes Personal - erforderlich ist. Es ist zu beachten, dass es sich bei illegalem Müll, speziell bei Bauschutt, auch oft um Gefahrenstoffe handelt, die generell separat aufgenommen und entsorgt werden müssen und nicht mit normalen Abfällen vermischt werden dürfen.

Kleinere normale Abfallmengen können und werden problemlos von unseren vor Ort tätigen Reinigungsgruppen im Zuge der Regelreinigung mitgenommen.“

Frage 11:

Wie viele Stellen hat das Bezirksamt Reinickendorf vom Senat für Kontrollaufgaben zur Vermeidung von illegalen Müllablagerungen angeboten bekommen und wie viele Stellen sind davon besetzt? Sofern nicht alle Stellen besetzt sind, bitte die Gründe dafür angeben.

Antwort zu 11:

Zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Sicherheitsgipfel (M-17-Maßnahme) und aus der Zielvereinbarung „Sauberkeit und Ordnung“ (ZV 4) werden den Bezirken für das Jahr 2025 Personalmittel im Umfang von insgesamt 45 VZÄ zur Verfügung gestellt. Die Personalmittel sind unmittelbar an die Umsetzung von definierten Maßnahmen und Qualitätsstandards im Bereich der Stadtsauberkeit gebunden. Die Bezirke konnten mittlerweile die Personalgewinnung für die Besetzung der Beschäftigungspositionen (BePo) in die Wege leiten. Die Stellen sind bisher bis Ende 2025 befristet.

Das BA Reinickendorf teilt dazu mit:

„Für die Haushaltsjahre 2024/25 wurden zwei AOD-Stellen von der SenFin, befristet bis zum 31. Dezember 2025, angeboten. Davon wird eine Stelle perspektivisch besetzt, die zweite

Stelle ist weiterhin vakant. Zunächst war die Finanzierung der Stellen unklar und nicht geregelt. Da die Ausschreibung befristeter Stellen nicht attraktiv ist, ist die Bewerbendenlage entsprechend schlecht, was die Auswahl geeigneter Mitarbeitenden erschwert. Qualifizierte und bereits ausgebildete AOD-ler aus anderen Bezirken wechseln nicht aus einer unbefristeten Anstellung in ein befristetes Arbeitsverhältnis.“

Frage 12:

Welche tatsächlichen und/oder rechtlichen Hemmnisse bestehen dabei, die Eigentümer der illegal auf öffentlichem Straßenlang abgestellten Container zu ermitteln, um diese zur Beseitigung aufzufordern und entsprechende Bußgelder durchzusetzen?

Antwort zu 12:

Das BA Reinickendorf vermeldet hierzu:

„Leider ist die Feststellung des Eigentümers eines Containers nicht immer möglich, da Container nicht über eine gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung, wie zum Beispiel ein Nummernschild, verfügen müssen. Im Regelfall befinden sich zwar Aufkleber oder ähnliches am Container, die auf den Eigentümer hinweisen, fehlen diese aber oder wurden diese beschädigt, kann der Eigentümer in der Regel nicht ermittelt werden. Teilweise wird die Recherche nach dem Eigentümer oder Aufsteller des Containers auch über beauftragte Subunternehmer erschwert. Bei der Aufnahme der entsprechenden Ordnungswidrigkeitenanzeige wird durch die Mitarbeitenden des AOD auch die Umgebung geprüft, zum Beispiel ob der Container zum Beispiel einer Bautätigkeit zugeordnet werden kann.“

Frage 13:

Gibt es Pläne des Senats, das Gelbpunkt-Verfahren analog zu Autowracks auch für illegal abgestellte Container anzuwenden?

Antwort zu 13:

Nein.

Frage 14:

Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit solche „illegalen“ Container zeitnah aus dem öffentlichen Straßenland entfernt werden können, um deren Inhalt ordnungsgemäß zu entsorgen und die Container zur Deckung der Kosten zu verwerten?

Antwort zu 14:

Das BA Reinickendorf schreibt:

„Wenn bei einem im öffentlichem Straßenland illegal abgestellten Container die Ermittlung des Eigentümers nicht möglich ist, muss dieser im Wege eines Verwaltungsverfahrens auf Grundlage von § 28 Abs. 3 Berliner Straßengesetz vor der Entsorgung eingezogen werden. Diese Einziehung muss aufgrund des unbekanntem Eigentümers im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz zugestellt werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist für den Aushang (14 Tage) geht der Container in das Eigentum des Bezirks über und kann nach der Einholung der entsprechenden Angebote entsorgt werden. Da der Container im Wege der Entsorgung in das Eigentum des entsprechenden Entsorgers übergeht, wird dieser entsprechend des Restwertes des Containers sein Angebot abgeben.“

Frage 15:

Wie bewertet der Senat, dass Modellprojekt der Stadt Ludwigshafen am Rhein, über das der Deutschen Städtetag am 15.08.2024 berichtet hat, bei dem in einer sechsmonatigen Pilotphase an besonders von illegaler Müllablagerung betroffenen Straßen und Plätzen in Ludwigshafen eine mobile und datenschutzkonforme Videoüberwachung durchgeführt wird?

Antwort zu 15:

Das Land Berlin verfolgt mit Interesse die aktuell laufenden und geplanten Projekte zur Einführung einer Videoüberwachung an ausgewählten Hotspots in Brandenburg, sowie insbesondere in der Stadt Ludwigshafen und steht hierzu auch mit der Projektleiterin der Stadt Ludwigshafen im Austausch. Bisher liegen noch keine veröffentlichten Ergebnisse mit verwertbaren Erkenntnissen aus der Evaluation des Pilotprojektes in Ludwigshafen vor.

Siehe hierzu auch die Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/21049 zu Videoüberwachung bei illegalen Ablagerungen.

Berlin, den 27.03.2025

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt